

Herausgegeben von
Axel Frhr. von Campenhausen,
Christoph Link und Jörg Winter

Sandra Könemann

Das Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Zeit

Einführung und Arbeitsauftrag

Mit der Weimarer Reichsverfassung trat am 14. August 1919 eine deutsche Verfassung in Kraft, die sich als Ergebnis eines demokratischen Meinungsbildungsprozesses präsentierte. In ihr bemühten sich ihre Schöpfer, die Grundprämissen für die Verwirklichung eines freiheitlichen, republikanischen, demokratischen und nicht zuletzt sozialen Staatswesens aufzustellen. Ideen, die seit der Frankfurter Paulskirchenverfassung von 1849 das Verfassungsdenken bewegt hatten, wurden hier aufgenommen und fortgeschrieben, Altbewährtes wurde beibehalten, neue Ansätze traten hinzu.

Dennoch entstand die Weimarer Reichsverfassung nicht als abstraktes Ideenwerk am Reißbrett. Sollte sie als allgemein akzeptanzfähiges und dauerhaftes Staatsgrundgesetz Bestand haben, konnten und durften bei ihrer Entstehung die innen- und außenpolitischen Realitäten ebenso wenig außer Acht gelassen werden wie die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten, die das Deutschland der Nachkriegszeit beschäftigten. Durch sie wurde das Verfassungswerk ebenso geprägt wie durch die oft sehr stark divergierenden Ansichten gesellschaftlicher und politischer Interessengruppen und Parteien, die sich im Vorfeld und während des Prozesses der Verfassungsgebung zu Wort meldeten.

Dies gilt auch und insbesondere für diejenigen Verfassungsbestimmungen, die sich mit der Religion und dem Verhältnis zwischen dem Staat auf der einen und der Kirche auf der anderen Seite befassen. Nicht nur, dass gerade hier, im Schnittpunkt von Recht, Theologie und Politik, sehr unterschiedliche dogmatische und weltanschauliche Ansätze aufeinander trafen und um Anerkennung rangen; daneben ging es auch um die Behauptung der jeweiligen Machtansprüche im neuen Staatsgefüge.

A. Die kirchenpolitischen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung als Kompromiss

Im Bereich der kirchenpolitischen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung zeigt sich dieser Konflikt bereits anschaulich in einer der zentralen Vorschriften, dem Art. 137 WRV. Dieser bestimmt in seinem Absatz 1: „Es besteht keine Staatskirche“. Absatz 3 gewährt den Religionsgesellschaften ein Selbstbestimmungsrecht, indem er festlegt, dass jede Religionsgesellschaft „ihre Angelegenheiten selbständig“ ordnen und verwalten dürfe. Dies jedoch wiederum nur „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Und schließlich

statuiert Absatz 5 derselben Norm: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren.“

Damit waren innerhalb ein- und derselben Norm Bestimmungen getroffen, die sich zwar nicht notwendigerweise widersprachen, die jedoch jedenfalls zu Diskussionen herausforderten. Was war etwa gemeint, wenn die Verfassung nun explizit hervorhob, dass keine „Staatskirche“ bestehe? Eine „Staatskirche“ in dem Sinne, dass der Staat unmittelbar steuernd in die Geschicke der Kirche eingreifen durfte, hatte es bereits zuvor, unter dem System der „Staatskirchenhoheit“ zum Ausgang des Kaiserreichs nicht mehr gegeben. Sollte nun also die verfassungsmäßige Aufhebung der Staatskirche bedeuten, dass die Kirchen fortan nicht anders zu behandeln waren als andere Privatvereine? Aber wenn dies der Fall war: Wie ließ sich diese Deutungsweise vereinbaren mit Absatz 5, nach dem die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben sollten, „soweit sie solche bisher waren“? Dieser Konflikt zwischen Tradiertem und Neuem, die Synthese von Distanz und Nähe zwischen Staat und Kirche lässt sich auch in den weiteren Verfassungsbestimmungen des Abschnitts über „Religion und Religionsgesellschaften“ ausmachen.

Gerade im kirchenpolitischen Bereich präsentierte sich die Weimarer Reichsverfassung somit als Kompromiss, der verschiedene Ansätze und Interessen, die im Prozess ihrer Entstehung auf sie eingewirkt hatten, unterzubringen suchte. Ermöglicht wurde dies auch durch die häufig nicht eindeutigen Formulierungen, die eine Interpretation in unterschiedliche Richtungen zuließen. Dies galt für den Begriff der „Staatskirche“ ebenso wie für den des „für alle geltenden Gesetzes“, durch den das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften beschränkt werden sollte.

B. Zielsetzung und Fragestellung der Arbeit

Heute ist die Auslegungsweise dieser Verfassungsbestimmungen – die über die Verweisung in Art. 140 GG noch immer Teil unseres geltenden Rechts sind – weitgehend geklärt. Durch Jahrzehntelange Behandlung in Wissenschaft und Rechtsprechung hat sich – auch unter Vollziehung eines gewissen „Bedeutungswandels“ – eine einigermaßen klare Vorstellung davon entwickelt, welches Verhältnis Staat und Kirche zueinander einnehmen und wie die Religionsfreiheit des Einzelnen in diesem Kontext zu verorten ist. Die staatskirchenrechtliche Wissenschaft der Weimarer Zeit, die sich mit den damals noch völlig neuen Verfassungsbestimmungen auseinanderzusetzen hatte, stand jedoch noch am Anfang dieses Deutungsprozesses.